

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. März 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.10.2013

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-281/13

Zulassungsnummer:

Z-156.601-853

Geltungsdauer

vom: **25. Oktober 2013**

bis: **24. März 2016**

Antragsteller:

Dura Teppichwerke GmbH

Frankfurter Straße 62

36043 Fulda

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Dura Group PA 6/116/FS/FL"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-853 vom 24. März 2011, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 27. November 2012 und ergänzt durch Bescheid vom 4. März 2013.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-853

Seite 2 von 2 | 25. Oktober 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.1 erhält folgende neue Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Flammenschutzmittel und leitfähigen Fasern ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschiicht aus Polyamid 6,
- dem Träger aus Polyamid und Polyester oder aus Polyester,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
- der Schwerbeschichtung aus Bitumen.

Zur Herstellung der "duraAir[®]"-Variante wird der Bodenbelag werksmäßig mit dem Geruchsabsorber "duraAir[®]" ausgerüstet.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 6,0 mm bis 9,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4150 g/m² bis 4800 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Dura Group PA 6/116/FS/FL"

Anlage 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt geändert und ergänzt:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Level Two Fliese
2	Stratos-Fliese
3	Palatino Fliese
4	Line 2 Fliese
5	Nearo Econyl SL Fliese
6	Stratos Eco Fliese
7	Stratos Eco SD Fliese
8	Faro Eco Fliese
9	Faro Eco SD Fliese
10	Space Eco Fliese
11	Comfort-Fliese
12	Prestige-Fliese
13	Office 1 SL Fliese
14	Geo-Fliese
15	OLB Sonder Image SL
16	Objekt 210 Fliese
17	Everett Fliese
18	Faro Fliese